MITTEILUNGSBLATT DES LANDKREISES

ANHALT-BITTERFELD

MIT AMTSBLATT

www.anhalt-bitterfeld.de | Jahrgang 14 • Ausgabe 6 • Freitag, 3.4.2020

Liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund der längeren Vorlaufzeit des Mitteilungsblattes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld können in unserer Zeitung keine aktuellen Informationen zur Corona-Krise erfolgen. Bitte informieren Sie sich dazu auf den Internetseiten des Landkreises (www.anhalt-bitterfeld.de) sowie der Städte und Gemeinden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,

bereits seit rund drei Wochen ist unsere Lebenssituation eine andere als zuvor. Menschen in vielen Ländern der Welt haben sich mit dem Corona-Virus infiziert, sind erkrankt, sind zum Teil daran gestorben. Um der weiteren Verbreitung des Virus entgegenzuwirken, haben viele Staaten, die deutschen Bundesländer und auch Sachsen-Anhalt vielfältige Maßnahmen ergriffen, die einen Alltag, so wie wir alle ihn bisher leben durften, nicht mehr möglich machen. Ein Umdenken und das Einstellen auf die neue Situation waren nötig.

Das Gesundheitsamt des Landkreises wurde als erstes mit dem Thema „Corona“ konfrontiert und hat alle Aufgaben des Infektionsschutzes umfassend wahrgenommen. Zusätzlich haben die Fachleute versucht, Bürgerinnen und Bürger, Reiserückkehrer (die ersten aus einem Skilager des Gymnasiums Bitterfeld) mit und ohne Symptomen zu beraten und zu betreuen. Bürgertelefone wurden in einem zweiten Schritt eingerichtet, denn die Masse der Anfragen und Sorgen war nicht mehr durch wenige Kräfte zu bewältigen. Am 14. März 2020 fanden sich alle hauptamtlichen Ober- und Bürgermeister unseres Landkreises mit dem Gesundheitsamt, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, mir und weiteren Mitarbeiter*innen zu einem ersten Sachstandsbericht und Erfahrungsaustausch zum Thema CORONA-Virus ein. Am 17. März 2020 wurde der „Stab-Außergewöhnliche-Ereignisse (SAE)“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch mich aktiviert. Der Stab hat, auch bei Nichtvorliegen des Katastrophenfalles, die Aufgabe, Maßnahmen zu koordinieren und die Fachämter der Kreisverwaltung bei der Bewältigung der sogenannten „Corona-Krise“ zu entlasten. In den Städten und Gemeinden wurden oft bereits vorher die Krisenstäbe einberufen. Gemeinsam mit den Bürgermeistern hat mein Haus bisher versucht, Lösungen zu finden und uns abzustimmen und wir werden das auch weiterhin tun. Mein Lob geht hier an unsere Ober- und Bürgermeister für ihre besonders beherzte Arbeit bei der gemeinsamen Umsetzung.

Insbesondere die Beschlüsse der Landesregierung zu COVID-19 vom 13. März 2020, wonach alle Schulen, Horte und Kindertagesstätten zunächst im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 13.4.2020 (zwischenzeitlich verlängert bis 19.4. 2020) grundsätzlich geschlossen werden sollen, und die „Eindämmungsverordnung“ vom 17. März 2020, die Veranstaltungen, Einrichtungen und Einzelhandel betraf, griffen am nachhaltigsten in das öffentliche und auch private Leben der Bevölkerung ein. Alle Einwohner wurden durch die Behörden und zuvorderst das Robert-Koch-Institut gebeten, ihre sozialen und beruflichen Kontakte auf das Nötigste zu beschränken, um eine Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und um den Gesundheitsbehörden und –einrichtungen Zeit zu geben, sich auf eine große Anzahl Intensiv-Behandlungsbedürftiger vorzubereiten. Mit einem übergeordneten Ziel: das Gesundheitssystem in Deutschland zu stützen und damit Menschenleben zu retten. Niemand soll, wie die Ärzte in Italien, in die Notlage gebracht werden, aufgrund beschränkter Kapazitäten über „leben oder sterben lassen“ zu entscheiden.

Die Entscheidung, die Kreisverwaltung wie auch die Rathäuser der Kommunen für den Bürgerverkehr zu schließen, fiel nicht leicht. Doch auch hier bestand und besteht die Gefahr einer Ansteckung. Die Mitarbeiter*innen des Kreises sind jedoch über Telefon und Internet jederzeit ansprechbar und werden auch, wie schon in den vergangenen Wochen, persönliche Termine vergeben, wenn dies notwendig ist. Bitte haben Sie etwas Geduld: nicht jede Anfrage kann sofort beantwortet werden. Auch wir lernen in dieser Notlage. Aber: niemand muss finanzielle Einbußen fürchten: Unterhaltszahlungen, Sozialleistungen usw. laufen weiter.

Wir müssen heute davon ausgehen, dass sich diese gravierenden Einschnitte in den nächsten Wochen und Monaten noch fortsetzen werden. Kein schöner Gedanke, nicht nur für Wirtschaftsbetriebe, Einzelhandel und sonstige Einrichtungen, für die die Einschränkungen mitunter existenzbedrohend sind. Viele Freizeitvorhaben

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

sind gecancelt, Konzerte fallen aus, Großeltern sind traurig über ausbleibenden Besuch, Spielplätze sind geschlossen. Insbesondere von den Menschen, die unser Gesundheitssystem am Leben halten, wird schier Übermenschliches verlangt. Deswegen meine herzliche Bitte: Unterstützen Sie unsere Bemühungen und tragen Sie dazu bei, das Ansteckungsrisiko zu minimieren! Bleiben Sie besonnen und in Familie möglichst unter sich. Halten Sie die Vorgaben zu Hygiene, Abstand und die Versammlungsverbote weiter ein. Helfen Sie denen, die Hilfe benötigen. Ein Tipp: viele Gemeinden haben Initiativen für „Nachbarschaftshilfe“ gegründet.

Wenn wir hier konsequent handeln, hilft dies nicht nur den Infizierten und Erkrankten, sondern Sie selbst können mit Ihrem Verhalten dazu beitragen, um irgendwann wieder in einen „Normalbetrieb“ übergehen zu dürfen. Wir brauchen jetzt Herz, Vernunft und einen langen Atem!

Mein besonders herzlicher Dank gilt allen, die bei der Bewältigung dieser Krise - auch unter eigener Gefährdung - in der ersten Reihe stehen und ihren Beitrag leisten!

Bleiben Sie gesund –
das wünscht Ihnen
Ihr Landrat Uwe Schulze

Erreichbarkeit der Kreisverwaltung

Organisationseinheit	Mailadresse	Telefon
Bereich Landrat	bereich-landrat@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1001
Pressestelle	pressestelle@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1006
Amt für Organisation, Personal und EDV	personalamt@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1121
Kämmerei	kaemmerei@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1151, -1173
Kasse/Vollstreckung	kasse-vollstreckung@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1153,-1154
Rechtsamt	rechtsamt@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1551
Beteiligungsmanagement	beteiligungsmanagement@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1835
Vergabestelle	vergabestelle@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1190
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	bkr@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 531
Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV	info.a80@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 801
Schülerbeförderung	schuelerbefoerderung@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 819
Nahverkehr	oepnv@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 814
Bildung, Förderung, Statistik	statistik@anhalt-bitterfeld.de; info.sba@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 838
Ordnungsamt	ordnungsamt@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 431
Zulassung	zulassung@anhalt-bitterfeld.de	Köthen: 03496 – 60 1947, -60 1587 Bitterfeld: 03493 – 341 373, 341 367
Fahrerlaubnisbehörde	feb@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1581, 60 1570
Amt für Ausländerangelegenheiten	auslaenderamt@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1521
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	vetamt@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1961
Schulverwaltungsamt	schulverwaltungsamt@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1771
BAföG/AFBG	bafoeg@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1783
Kulturamt	kulturamt@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 338315
Kreisvolkshochschule	service@kvhs-abi.de	03496/ 212033, 03923/ 6111500, 03493/ 33830
Kommunalaufsichtsamt	kommunalaufsichtsamt@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1531
Sozialamt	sozialamt@anhalt-bitterfeld.de	
Bereich Grundsicherung / HLU außerhalb besonderer Wohnformen	grundsicherung@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1734, -1737, -1733, -1039
Bestattungskosten	bestattungskosten@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1735
Wohngeld	wohngeld@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 910 -911
Hilfe zur Pflege	pflege@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1020, -1322, -1037, -1044
Eingliederungshilfe für Erwachsene	eingliederung@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1042, -1032, -1024, -1023, -1028, -1049, -1036, -1043, -1025
Eingliederungshilfe für Kinder	eingliederung.kinder@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1040, -1306, -1736, -1045
Fallmanagement	fallmanagement@anhalt-bitterfeld.de	

Fortsetzung von Seite 2

Organisationseinheit	Mailadresse	Telefon
Jugendamt		03496 – 60 1601
Allgemeiner Sozialer Dienst	asd@anhalt-bitterfeld.de	Bitterfeld: 03493 – 341 764 Köthen: 03496 – 60 1639 Zerbst: 03923 – 70 2252
Unterhaltsvorschuss	uvg@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1671
Vormundschaftsangelegenheiten	vormundschaft@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1695
Betreuungsbehörde	betreuung@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1695
Jugendarbeit	jugendarbeit@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1605
Beistandschaften/Unterhalt	beistandschaften@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1687
Wirtschaftliche Jugendhilfe	wirtschaftliche.jugendhilfe@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1640
Spezialdienste im Jugendamt	spezialdienst-jugendamt@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1630
Fachaufsicht Kindertagesstätten	fachaufsicht-kita@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1660
Kostenbeiträge Kindertagesstätten	kostenbeiträge-kita@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1660
Gesundheitsamt	gesundheitsamt@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1721
Amt für Bürger- und Verwaltungsservice		03496 – 60 1451
Archiv	archiv@anhalt-bitterfeld.de	
Bürgerämter	buergeramt@anhalt-bitterfeld.de	Köthen: 03496 – 60 1892 Bitterfeld: 03493 – 341 317 Zerbst: 03923 – 70 2224
Poststelle	post@anhalt-bitterfeld.de	
Zentrale Dienste	zentrale-dienste@anhalt-bitterfeld.de	
Bauordnungsamt	bauordnungsamt@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 631
Umweltamt		03496 – 60 1311
Altlast, Bodenschutz und Chemikalienrecht	abfall-bodenschutz@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 701
Immissionsschutz	immissionsschutz@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 701
Wasserschutz	wasserschutz@anhalt-bitterfeld.de	03493 – 341 701
Naturschutz und Forsten	naturschutz-forsten@anhalt-bitterfeld.de	03496 – 60 1311
Für eine gesicherte Kommunikation per De-Mail verwenden Sie bitte Ihre De-Mail-Adresse und die allgemeine De-Mail-Adresse der Verwaltung: post@anhalt-bitterfeld.de-mail.de		

Bitte beachten!

Bauanträge und denkmalrechtliche Anträge, die aufgrund Ihrer Größe nicht in den Briefkasten der Landkreisverwaltung passen, sind dem Bauordnungsamt postalisch zu übermitteln.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bauordnungsamt, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen

Absage der Gewässerschauen 2020

Der Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ sagt die im April geplanten Gewässerschauen aufgrund der aktuellen Entwicklungen durch das Corona-Virus ab.

Hinweis in eigener Sache

Die aktuellen öffentlichen Stellenausschreibungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld finden Sie unter

www.anhalt-bitterfeld.de

⌦ **Öffentliche Stellenangebote**

Welt-Down-Syndrom Tag – Mit bunten Socken

Karlotta und Paulina mit ihren bunten Socken vor der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld.

Das örtliche Teilhabemanagement der Gemeinde Muldestausee lässt symbolisch bunte Socken vor dem Pegelturm im Wind flattern.

Am Internationalen Tag für Menschen mit Down-Syndrom, dem 21.3.2020 möchten wir die Menschen, die mit dieser genetischen Besonderheit leben, in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken. Menschen mit Down Syndrom haben anstatt der üblichen 46 Chromosomen ein zusätzliches, ein 47. Chromosom. Das Chromosom 21 ist bei ihnen dreifach vorhanden, deswegen sprechen wir von „Trisomie 21“. Aus diesem Grund fällt der Welt-Down-Syndrom-Tag ganz bewusst auf den 21.3..

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stellt Menschen mit Beeinträchtigung sowie Menschen mit Down-Syndrom auch heute noch häufig vor große Herausforderungen. Ob es um grundlegende Fragen wie die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums oder konkrete Maßnahmen, zum Beispiel die Bereitstellungen von Informationen und Dokumenten in leichter Sprache, geht: häufig werden die Bedürfnisse der Menschen mit Down-Syndrom übersehen.

Weltweit finden unter dem Aufruf „Bunte Socken“ viele Aktionen statt, die das öffentliche Bewusstsein für Menschen mit Down-Syndrom steigern sollen. Da Chromosomen unter dem Mikroskop ähnlich aussehen wie bunte Socken, entstand die Idee, am Welt-Down-Syndrom-Tag verschiedene bunte Socken zu tragen. Im Rahmen dieses Tages wollten sich die kommunalen Projekte des Örtlichen Teilhabemanagement im Landkreis sowie das Örtliche Teilhabemanagement des Landkreises selbst an verschiedenen Aktionen mit bunten Socken beteiligen, um die Bevölkerung in Hinblick auf diese genetische Besonderheit aufzuklären, zu sensibilisieren und an die Einzigartigkeit jedes Menschen zu erinnern. Auf Grund der besonderen Situation derzeit, die alle öffentlichen Veranstaltungen verbietet, um gesundheitliche Risiken zu vermeiden, haben sich die Teilhabemanager zu einer besonderen Fotoaktion entschlossen, um trotz allem dem Welt-Down-Syndrom Tag gebührenden Tribut zu zollen.

2006 wurde dieser Tag von zahlreichen Vereinen und Organisationen ins Leben gerufen, um auf die genetische Abweichung und deren Folgen für Betroffene hinzuweisen und ins Bewusstsein der Gesellschaft zu rufen. Die Vereinten Nationen haben 2012 den Welt-Down-Syndrom-Tag offiziell anerkannt.

Vor dem Köthener Rathaus setzte das Örtliche Teilhabemanagement der Stadt Köthen zusammen mit der stellvertretenden Oberbürgermeisterin Frau Behrendt und Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung ein symbolisches Zeichen für Vielfalt.

ein symbolisches Zeichen setzen: 21.3.2020

Der internationale Slogan zum Welt-Down-Syndrom-Tag in diesem Jahr lautet „We decide.“ = “Wir entscheiden.” - Dieses Motto soll dem Bedürfnis gerecht werden, selbstbestimmter zu leben. Wer mitentscheiden will, muss sich zu Wort melden und mitreden können. Das versteht sich von selbst, ist jedoch – wie wir alle wissen – keine Selbstverständlichkeit. In Deutschland erleben wir in den letzten Jahren einen bemerkenswerten Wandel: Immer mehr Personen mit Down-Syndrom ergreifen öffentlich das Wort und reden mit bei Themen, die ihr Leben tangieren. Sie engagieren sich in den Sozialen Medien, bloggen, erstellen Videos – natürlich auch unterstützt von ihren Familien oder Assistenzen. Sie werden in die Vorstände bei Verbänden, in Wohnheimen und Werkstätten gewählt.
Eine weitere positive Entwicklung, die das Mitentscheiden ermöglicht, ist das „Inklusive Wahlrecht für alle“, das in Deutschland 2019 allen Menschen mit Behinderung endlich zugestanden wurde. Personen mit Trisomie 21 werden heute gleichberechtigt als Interview- Partner*innen gefragt: Denn wer kann besser wissen als sie selbst, was für sie das Beste ist und wofür sie sich einsetzen wollen. All das sind längst fällige sowie begrüßenswerte Folgen des gesellschaftspolitischen Wandels und des Engagements der Generationen vor uns.
Dicke Beine, dünne Lippen, kleine Füße, große Ohren, schmale Nasen, lange Arme – wir Menschen sind nun mal verschieden. Und jeden von uns gibt es nur einmal. Jeder Mensch ist ein Unikat!
Deshalb gehören Menschen mit Down-Syndrom dazu. Genau wie alle anderen!

Das Projekt „Örtliches Teilhabemanagement“ wird aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und dem europäischen Sozialfonds finanziert.

Das örtliche Teilhabemanagement der Stadt Zörbig zusammen mit dem Bürgermeister Matthias Egert und zwei Mitarbeiter*innen setzen ein Zeichen für Vielfalt.

Nicht nur bunte Socken gehören zu uns, sondern auch Menschen mit Behinderungen. Jeder von ihnen ist eine einzigartige Persönlichkeit. Das Teilhabemangement der Stadt Bitterfeld-Wolfen setzt auch ein buntes Zeichen.

Aufgrund der aktuellen Lage meldet sich das Teilhabemanagement Sandersdorf-Brehna aus dem Home Office. Vielfalt ist bunt und beginnt im Kopf, auch, wenn man in diesen Tagen allein zu Hause ist.

Gemeinde Osternienburger Land

Der Bürgermeister

Bei der Gemeinde Osternienburger Land ist ab 01.09.2020 die Stelle

Sachbearbeiter Finanzwesen und Controlling (w/m/d)

unbefristet neu zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltordnung zum TVöD im Bereich der VKA Entgeltgruppe EG 8. Gesucht wird eine Fachkraft mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung z.B. Verwaltungsfachwirt/in, Controlling-Betriebswirt/in, Fachwirt/in für Controlling.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite www.osternienburgerland.de (Rubrik Aktuelles/ Stellenausschreibungen).

FRAUENNOTRUF

(03494) 31054 **(03496) 3094821**

Rund um die Uhr erreichbar!

Beratung und Unterstützung für Frauen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bitterfeld-Wolfen

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen, eine kreisangehörige Stadt mit aktuell ca. 39.000 Einwohnern im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im südlichen Sachsen-Anhalt, sucht

Staatlich anerkannte Erzieher (m/w/d)

für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

zur frühestmöglichen Besetzung.

Bewerbungen sind bis zum 15.04.2020 möglich. Die vollständige Stellenausschreibung findet sich unter: www.bitterfeld-wolfen.de

Stadt Zerbst/Anhalt
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **bis zum 30.06.2022 befristete** Vollzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden als

Stellvertretender Leiter Zensus (m/w/d)

(Entgeltgruppe 9 b TVöD)

zu besetzen.

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie unter www.stadt-zerbst.de

Empfehlung des Umweltamtes zu Nutzungseinschränkungen von Brauchwasserbrunnen

Auf Grund der Trockenheit der letzten Jahre ist die Beantragung von Brauchwasserbrunnen im Vergleich zu den Vorjahren drastisch gestiegen. Das Umweltamt möchte aus diesem Anlass erneut Hinweise und Empfehlungen zu Nutzungseinschränkungen von Brauchwasserbrunnen geben.

Dazu wurden bereits im Jahr 1995 im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld (Nr. 5/95) Empfehlungen zur „Nutzung von Brunnenwasser zu Brauchwasserzwecken“ veröffentlicht. In diesem Artikel wurde darauf hingewiesen, dass durch das in der Vergangenheit erfolgte Eindringen von schadstoffbelasteten Wässern in das Grundwasser, hauptsächlich aus dem Bereich der chemischen Industrie, eine Verlagerung der Schadstoffe in bisher unbelastete Gebiete infolge des Grundwasserflusses nicht auszuschließen ist.

Weitere Informationen zu diesem Sachverhalt sowie auch eine Karte mit Darstellung des betroffenen Bereiches wurden in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 02/2010, Nr. 09/2012 und Nr. 19/2018 veröffentlicht. Diese Schadstoffverlagerungen betreffen zum Beispiel die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Seit vielen Jahren wird die Entwicklung der Grundwasserbeschaffenheit im Umfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen in vielen Grundwassermessstellen im Rahmen des Ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen sowie im Stadtsicherungsprojekt untersucht. Dieses Grundwassermessnetz wurde in der Vergangenheit auf Grund der jährlich gewonnenen neuen Erkenntnisse den Gegebenheiten immer wieder angepasst und erweitert. Im Ergebnis der Untersuchungen wurden Bereiche im oberen (quartären) Grundwasserleiter mit Grundwasserbelastungen erhöhten Risikos kartenmäßig ausgewiesen. Für eine fachliche Bewertung zur Beurteilung der gefahrlosen Nutzung des Grundwassers sind entsprechende Schwellenwerte abgeleitet worden.

Durch die dauerhafte Nutzung von belastetem Grundwasser zum Beispiel zur Beregnung kann es zur Erhöhung dieser Schadstoffe im Boden kommen. Zum Schutz des Bodens sind Grundstückseigentümer jedoch gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.

Einen gesetzlich festgelegten Anspruch des einzelnen Bürgers auf „sauberes“ Grundwasser gibt es nicht. Dem gegenüber gibt es seit langem jedoch einen rechtlichen Anspruch auf „sauberes Trinkwasser“.

Der in der Karte (siehe Seite 7) dargestellte Bereich ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Da in diesem Gebiet keine Brunnen als Trinkwasserbrunnen beim Umweltamt angezeigt sind, geht die untere Wasserbehörde davon aus, dass keine Nutzung des geförderten Grundwassers für Trinkwasserzwecke stattfindet und auch nicht beabsichtigt ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass Grundwasser nur für Trinkwasserzwecke genutzt werden darf, wenn es auch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht und durch das Gesundheitsamt des Landkreises überwacht wird. Die lokale Verunreinigung von Grundwasser / Brauchwasser stellt somit wegen der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Trinkwasserversorgung ein vermeidbares Risiko dar.

Vor dem Hintergrund der festgestellten Grundwasserbelastungen und möglicher Qualitätsschwankungen empfiehlt das Umweltamt allen Brauchwassernutzern in dem gekennzeichneten Gebiet, zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz des Bodens von einer weiteren Nutzung des Grundwassers Abstand zu nehmen (z.B. für die Nutzung als Gießwasser zur Bewässerung der Hausgärten und Grünflächen, Befüllung von Gartenteichen und Planschbecken/Pool). Dies betrifft auch die Gewässerbenutzer in diesem kartenmäßig ausgewiesenen Bereich, deren Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken in einer wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt ist.

Aus diesen genannten Gründen wird das Umweltamt in den Bereichen, die in der Karte dargestellt sind, ab dem Jahr 2020 **keine Anzeigenbestätigungen zur Errichtung von neuen Brauchwasserbrunnen mehr erteilen.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch (Tel. 03493 – 341- 700) an das Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Rößler
Umweltamtsleiter

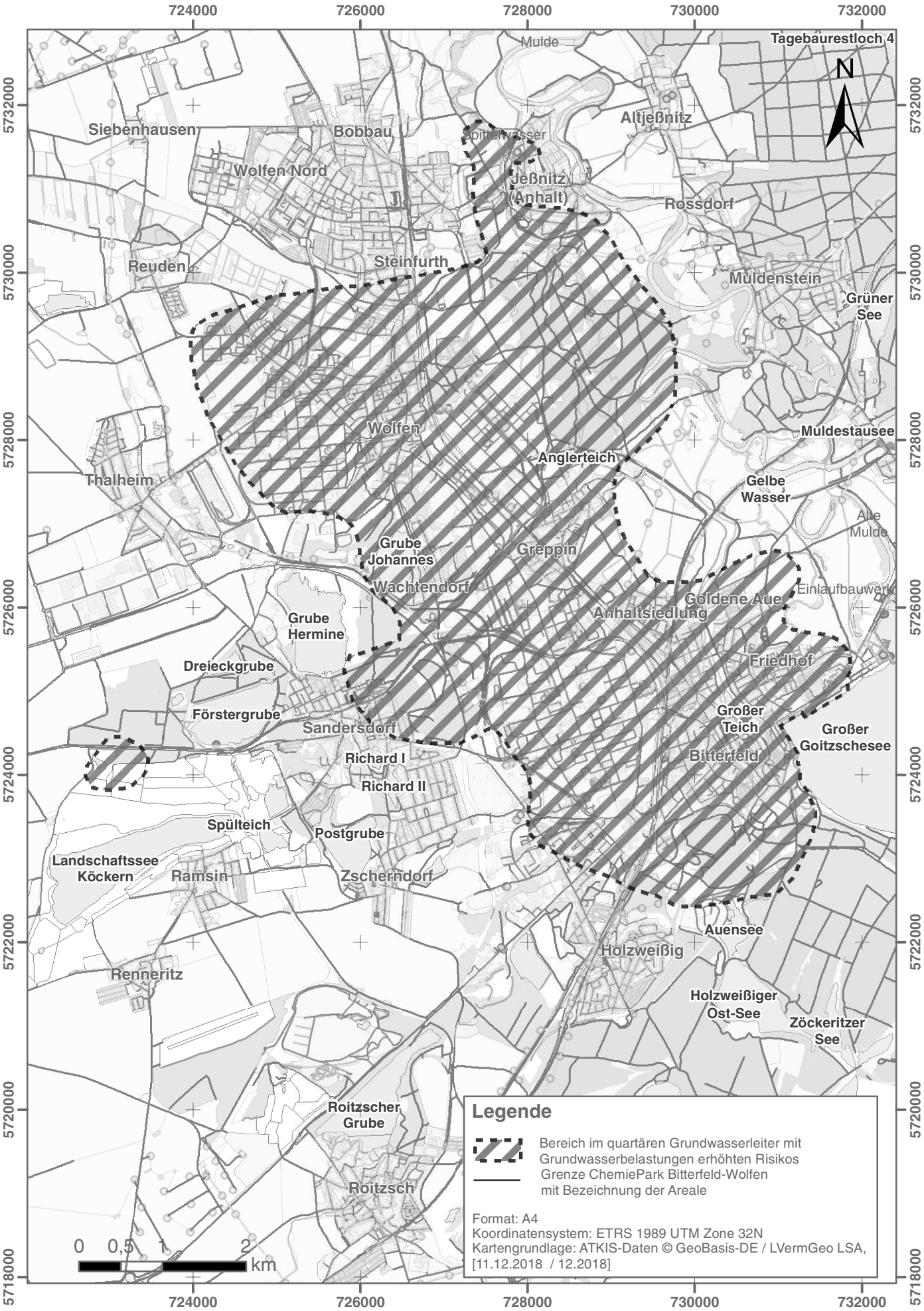
724000
726000
728000
730000
732000
5732000
5730000
5728000
5726000
5724000
5722000
5720000
5718000
N
Mulde
Tagebaurestloch 4
Altjeßnitz
Siebenhausen
Bobbau
Spittelwasser
Wolfen Nord
Jeßnitz (Anhalt)
Rossdorf
Reuden
Steinfurth
Muldenstein
Grüner See
Wolfen
Muldestausee
Anglerteich
Thalheim
Gelbe Wasser
Alte Mulde
Grube Johannes
Greppin
Wachtendorf
Einlaufbauwerk
Goldene Aue
Anhaltsiedlung
Grube Hermine
Friedhof
Dreieckgrube
Förstergrube
Großer Teich
Großer Goitzschesee
Sandersdorf
Richard I
Bitterfeld
Richard II
Spülteich
Postgrube
Landschaftssee Köckern
Ramsin
Zscherndorf
Auensee
Holzweißig
Renneritz
Holzweißiger Ost-See
Zöckeritzer See
Roitzscher Grube
Roitzsch
0 0,5 1 2 km
Legende
Bereich im quartären Grundwasserleiter mit Grundwasserbelastungen erhöhten Risikos
Grenze ChemiePark Bitterfeld-Wolfen mit Bezeichnung der Areale
Format: A4
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Kartengrundlage: ATKIS-Daten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [11.12.2018 / 12.2018]

Neues aus dem Köthener Schloss

„Schlosspark Köthen – Lebensraum und Gartentraum“ – so lautet der Titel der Sonderausstellung, die am 10. Mai 2020 eröffnet werden soll und deren Vorbereitung hinter den Kulissen gerade auf vollen Touren läuft. Bei der Recherche stellte sich heraus, dass es in der Geschichte des Parks manch drastische Transformation gab.

Im Anhaltischen Staatsarchiv in Dessau liegt eine Akte mit dem Titel „Allerlei Gartensachen.“ Darin ist zu finden, dass im Jahre 1607 allein 17 Apfel- und gar 24 Birnensorten im Köthener Schlosspark zu finden waren. Der damalige Fürst Ludwig von Anhalt-Köthen hatte das Areal nicht nur wesentlich mitgestaltet, der Park war ihm so ans Herz gewachsen, dass er in besagter Akte auf vielen Seiten der Nachwelt mitteilte, wie mit seinem Garten umzugehen sei. Seine Nachfolger zu Zeiten des Barock legten 100 Jahre später den Schwerpunkt der Parkgestaltung noch mehr auf exotische Gehölze, die Listen erwähnen eine vielfältige Pflanzenwelt: von Limetten über Granatapfel bis hin zu Pampelmusen, zur kalten Zeit des Jahres geschützt von prächtigen Orangerien. Deren größte wurde 1812 aufgelöst und abgerissen.

In der dazu gehörenden Akte erfährt man auch, welches Fortbewegungsmittel die barocken Fürsten bei ihrem Besuch im Park wohl bevorzugten. Mehrere „Portchaisen“, also Sänften, werden aufgeführt, die Zusatzbemerkung „sehr desolat“ deutet deren Schicksal an. Ob wichtige grundlegende Information oder scheinbar nebensächliches Detail – in der Recherche für die Ausstellung entwickelt sich aus all diesen Puzzleteilen ein spannender und interessanter Blick in die Geschichte des Köthener Schlossparks, der auch zeigt, wie sehr Schloss und Park eine unlösbare Einheit bilden.

All dies zeigt die Sonderausstellung, die zugleich den 20. Geburtstag der Landesinitiative „Gartenträume“ würdigt. Der Schlosspark Köthen ist einer von 50 historischen Parks und Gärten dieses Netzwerkes.

Ansicht vom Schloss und Park Köthen, Kupferstich von Matthäus Merian d. J. um 1650.

Ab dem 23. Mai soll noch eine weitere Ausstellung im Veranstaltungszentrum zu sehen sein. Unter dem Titel „Offenlandlebensraum“ zeigen Studiere des Fachbereichs Umweltbildung unseres Kooperationspartners Hochschule Anhalt faszinierende fotografische Einblicke in offene Lebensräume und die darin lebenden Vögel. Besichtigt werden kann sie im Rahmen der laufenden Veranstaltungen und auf Anfrage.

Schon jetzt lässt sich aber auch sagen, dass noch über den 20. April hinaus Veranstaltungen im Schloss Köthen nicht stattfinden werden können. Eigentlich sollte sich am 10. Mai 2020 ab 12 Uhr das Schloss für die verschiedensten Akteure öffnen. Beim #BLICKWECHSEL an diesem Tag waren Geschichten, Gespräche, Ausstellungen, künstlerische Darbietungen und vieles mehr vorgesehen, all dies im Rahmen des Trafo-Projektes. Die aktuelle Lage zwingt die Akteure dieses Projektes nun, Überlegungen anzustellen, ob und wie sich Teile des Programmes über das Internet verwirklichen lassen und so für die Menschen virtuell erlebbar werden.

Auf den virtuellen Raum richtet auch das Schloss mit seinen Museen die Arbeit dieser Tage aus. Viele neue und spannende Inhalte bietet die Internetseite www.bachstadt-koethen.de mit der neuen Rubrik „Virtuelles aus dem Schloss“. Historisches, Inhalte für Kinder und natürlich alle Neuigkeiten rund um das Köthener Schloss und über beachtenswerte Kulturinitiativen und –aktivitäten finden sich dort gebündelt und spannend aufbereitet.

Als Veranstalter sind wir uns bewusst, wie schwierig die kommenden Wochen und Monate vor allem für die Künstler sein werden, denen Auftrittsmöglichkeiten wegbrechen. Nicht vergessen darf man in diesem Zusammenhang all die vielen Gewerke, die im Kulturbetrieb zusammenwirken. Freiberufliche Veranstaltungstechniker, Grafiker, Caterer – sie alle sind betroffen. Unser größter Wunsch ist, unsere Partner auch nach der Corona-Krise noch an unserer Seite zu wissen und natürlich brauchen wir dann auch wieder ein Publikum, das die Museen besucht, unsere Konzerte und Veranstaltungen anschaut. Wir hoffen sehr, Sie bald wieder im Schloss Köthen begrüßen zu dürfen.

Ansicht aus dem Schlosspark mit Schlossgraben und Brücke zum Ferdinandsbau heute.

Schlossgeschichten gesucht!

Köthenerinnen und Köthener verbinden aus ihrer eigenen Geschichte ganz unterschiedliche Ereignisse mit dem Schloss in Köthen, weil es bis Anfang der 90er Jahre neben der musealen Nutzung durch das Naumann-Museum auch ganz praktisch genutzt wurde für Feiern, Betriebsfeste, Schul- und Sportunterricht, Musikunterricht der Musikschule, Konzerte im Spiegelsaal und Künstlerateliers unter dem Dach. Im Erdgeschoss und im Prinzessinhaus vor dem Tor befand sich die Polizei, im Ferdinandsbau das Gericht, im alten Schlosshof das Gefängnis mit laut kläffenden Wachhunden. Im Schloss gab es Verhöre und Vorladungen von regierungskritischen Bürgern. Im Spiegelsaal wurden Versammlungen abgehalten, aber auch Hochzeiten gefeiert und Konzerte dargeboten.
Um dieser Geschichte – bei vielen noch lebendigen Geschichten – näherzukommen und für die Jüngeren zu erschließen, suchen wir für das Projekt „Neue Kulturen des Miteinanders. Ein Schloss als Schlüssel zur Region. (Frei)Räume für schräge Vögel. Mit Leidenschaft.“ Ihre persönlichen Geschichten und Erinnerungen. Was haben Sie im Schloss erlebt? Was wissen Sie von Ihren Eltern oder Großeltern?

Schreiben Sie uns Ihre Schlossgeschichten. Wir freuen uns darauf!

Ihre Schlossgeschichten erzählen Sie Ines Schmiegel per E-Mail trafo@bachfesttage.de.

Das Projekt „Neue Kulturen des Miteinanders. Ein Schloss als Schlüssel zur Region. (Frei)Räume für schräge Vögel. Mit Leidenschaft.“ wird gefördert in „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“, einer Initiative der Kulturstiftung des Bundes und durch das Land Sachsen-Anhalt, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die Stadt Köthen (Anhalt) und die Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld.

TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel
Mit TRAFO hat die Kulturstiftung des Bundes ein Programm initiiert, das ländliche Regionen in ganz Deutschland dabei unterstützt, ihre Kulturinstitutionen für neue Aufgaben zu öffnen. Das Programm will zudem dazu beitragen, die Bedeutung der Kultur vor Ort in der öffentlichen Wahrnehmung und die kulturpolitischen Strukturen in den Kommunen und Landkreisen dauerhaft zu stärken. TRAFO fördert langfristige Veränderungsprozesse öffentlicher Kultureinrichtungen, die auf eine gesellschaftliche Herausforderung in ihrer Region reagieren und ein neues Selbstverständnis ihrer Aufgaben entwickeln möchten. Die beteiligten Museen, Theater, Büchereien, Musikschulen, Literaturhäuser und Kulturzentren werden so zu kulturellen Ankern ihrer Region und zu zeitgemäßen Kultur- und Begegnungsorten.
Von 2015 bis 2020 unterstützt TRAFO vier Regionen bei der Weiterentwicklung ihrer kulturellen Infrastruktur. In der zweiten Phase werden von 2020 bis 2023 sieben weitere Regionen gefördert. Diese sieben gehören zu deutschlandweit 18 Regionen, die TRAFO 2018 und 2019 bei der Entwicklung von Transformationsvorhaben beriet und förderte.
Die Kulturstiftung des Bundes stellt für das Programm „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“ insgesamt Mittel in Höhe von 26,6 Mio. Euro bereit. Vonseiten der Ministerien, Landkreise und Kommunen erhalten die beteiligten Regionen eine Kofinanzierung. Darüber hinaus stellen sie Personal der Kommunal- oder Kreisverwaltungen zur Mitarbeit in den TRAFO-Projekten frei.

www.trafo-programm.de

TRAFO Modelle für Kultur im Wandel — Eine Initiative der KULTURSTIFTUNG DES BUNDES

Aktuelle Information der AWO-Schuldnerberatung

Auf Grund der aktuellen Lage ist die AWO-Beratungsstelle Köthen und Zerbst bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Für Ihre Anliegen kontaktieren Sie uns bitte per Telefon, per E-Mail oder per Post.

Telefon: 03496 / 55 54 73
Fax: 03496 / 70 09 36
E-Mail: sb@awo-koethen.de

AWO KV Köthen e.V.
Schuldnerberatung
Dr.-Krause-Str. 58 / 06366 Köthen

Ambulanter Hospizdienst Zerbst

Der Ambulante Hospiz- und Trauerbegleitungsdienst der Malteser in Zerbst muss aufgrund der Corona-Epidemie vorerst bis zum 19. April 2020 seine Angebote ein- und umstellen. Zum Schutz der Ehrenamtlichen, Mitarbeitenden und Betroffenen finden aktuell keine Veranstaltungen statt.

Um den bisher zu besuchenden und zu begleitenden Personen trotzdem so weit möglich zur Seite zu stehen, nutzen die Malteser verstärkt das Telefon und halten die Kontakte so aufrecht.

Für alle Anfragen, Beratungen und Begleitungen ist der Ambulante Hospiz- und Trauerbegleitungsdienst in Zerbst telefonisch unter 0170 7144110 sowie per Mail an Gundula.Heyn@malteser.org für Ratsuchende erreichbar.

Bilanz 2019: WelterbeCard weiter auf Erfolgskurs
WelterbeCard 2020: 20 neue Angebote

Die WelterbeCard befindet sich seit 1.1.2020 in ihrer nunmehr vierten Saison. Mit Stolz freuen wir uns über das stetig ansteigende Interesse der regionalen Leistungsträger an einer Teilnahme am Projekt „WelterbeCard“ mit aktuell 115 Leistungspartnern sowie unserer Gäste, die das vielfältige Angebotsportfolio der Gästekarte schätzen. Bereits in den ersten zwei Monaten des Jahres 2020 haben wir aktuell doppelt so viele WelterbeCards verkauft wie im gleichen Vorjahreszeitraum.

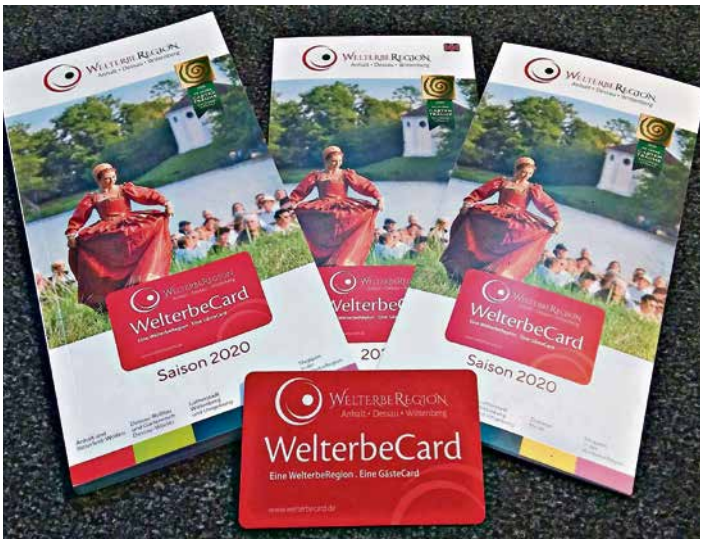

Dies liegt auch an der Nebensaisonkarte (gültig vom 1.11.2019 bis 31.3.2020), die vor allem die Indoor-Aktivitäten der Region zusätzlich bewirbt und so die eher weniger stark nachgefragte Nebensaison belebt. In der Saison 2019 (1.1.-31.12.2019) verkauften wir an über 60 Verkaufsstellen 4.260 WelterbeCards, 742 mehr als noch im Vorjahr. Auch die Zahl der Nutzungen ist stetig steigend. So wurde die Gästekarte im Jahr 2019 ganze 15.152 Mal bei den Angebotspartnern der WelterbeCard genutzt. Das ist eine Erhöhung um knapp 5.000! Die am meisten besuchten Einrichtungen waren dabei u.a. das Asisi Panorama, Luther- und Melanchthonhaus in Wittenberg, die Schlösser und Gondeln im Gartenreich Dessau-Wörlitz, die Dessau-Wörlitzer Eisenbahn und Busse im Stadtgebiet Dessau-Roßlau sowie die Angebote der Tourist-Informationen der Region wie Audio-Guide, Stadt- und Parkführungen. Besonders hervorzuheben ist das Engagement der Tourist-Information Lutherstadt Wittenberg, die mit 1.309 verkauften Karten (226 mehr als im Vorjahr) Platz 1 im Verkaufsstellen-Ranking belegt und die Karte aktiv ihren Gästen anbietet. Auch die Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mit ihren Tourist-Informationen in Dessau und Roßlau, die Tourist-Information in Wörlitz und das Wasserzentrum Bitterfeld gehören zu den Top-Verkaufsstellen der Karte, ebenso wie der Online-Verkauf über www.welterbecard.de.

Bei den Leistungspartnern der WelterbeCard gilt unser besonderer Dank der Stiftung Bauhaus Dessau, die mit dem Angebot Bauhausgebäude, Meisterhäuser und Bauhaus Museum ab 1.1.2020 als drei Einzelleistungen zu besuchen, die Attraktivität der Karte auch über das erfolgreiche Bauhausjahr hinaus weiter erhöht. So auch die Städte Aken (Elbe), Bitterfeld-Wolfen und Köthen (Anhalt) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die ihr Angebotsportfolio nochmals erweiterten und die Gästekarte durch weitere Verkaufsstellen, beispielsweise in der Lotto-Annahmestelle Raschke in Aken (Elbe), intensiv bewerben. Die Gemeinde Muldestausee bereichert die WelterbeCard mit dem Roten Turm Pouch um weitere Aktiv- und Erholungsangebote in der Natur.

Übersicht der 20 neuen Leistungspartner der WelterbeCard 2020

Dessau-Roßlau (6)
Stiftung Bauhaus Dessau (3 Einzelleistungen: Bauhausgebäude, Meisterhäuser, Bauhaus Museum) | Bauhaus Mensa (Gastroleistung Heima menü GmbH) | City-Pension Dessau (Radverleih) | Kurt-Weill Zentrum (Spieluhr)

Landkreis Wittenberg (7)
Wikana Kekswelt Wittenberg (Keksteller) | Best Western Wittenberg (kostenfreies Parken) | Antiquariat „Der Esel auf dem Dach“ Wittenberg (Büchergutschein) | Heilkräuter-Schaugarten Martina Barth Bad Schmiedeberg (Freier Eintritt) | Eisenmoorbad Bad Schmiedeberg 3. Leistung (ausgewählte freie Veranstaltung) | Restaurant „Schöne Aussicht“ Bad Schmiedeberg (Gastroleistung) | Zieglers Restaurant Wörlitz (Gastroleistung)

Bernburg (Saale) (1)
Bernburger Freizeit GmbH (Stadtführung Bernburg)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld (6)
Synagoge Gröbzig (Freier Eintritt Museum) | Roter Turm Pouch (Freier Eintritt) | Heimatmuseum Aken (Freier Eintritt) | Naumann‘s Schuppen Aken (Gastroleistung) | Campus Eiswelt Wolfen (Freier Eintritt) | Parkführung Schloss Köthen (Anhalt)

Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Amtsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage, jeweils freitags

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises:
Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
Verantwortlich für die Redaktion:
Udo Pawelczyk - Telefon (0 34 96) 60 10 05
Marina Jank - Telefon (0 34 96) 60 10 06
Telefax (0 34 96) 60 10 15 - E-Mail: pressestelle@anhalt-bitterfeld.de
Verlag: Bitterfelder Spatz Verlag GmbH
Satz: MZ Satz GmbH, 06112 Halle (Saale), Delitzscher Straße 65

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Leserbriefe und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Des Weiteren behält sich der Herausgeber vor, Manuskripte nicht sinnentstellend zu kürzen. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.

Nächste Erscheinungstermine:
24.04.2020 und 08.05.2020

Redaktionsschlusstermine:
08.04.2020 und 24.04.2020

ACHTUNG !!

Der geplante Tag der offenen Tür am Ostersamstag im Tierheim Bitterfeld auf der Teichstraße, der am 11. April in der Zeit von 10 bis 14 Uhr vorgesehen war, muss auf Grund der aktuellen Situation wegen des Covid-19 Virus dieses Jahr ersatzlos entfallen.

Wir wollten eigentlich wieder gemeinsam mit euch bei guter Laune und „tierischem“ Plausch den buntesten Osterstrauch Bitterfelds entstehen lassen. Dieses Jahr macht uns aber Corona einen Strich durch die Rechnung.
Auch das Tierheim bleibt bis auf weiteres für Besucher geschlossen. Telefonisch und per E-Mail sind wir aber weiterhin für Interessenten erreichbar, bzw. in dringenden Fällen auch über die Leitstelle der Feuerwehr.
Wir bedauern es sehr, dass wir durch Corona zu solchen Vorsichtsmaßnahmen gezwungen werden, möchten euch aber versichern, dass die Versorgung der Tiere nach wie vor gesichert ist und wir weiter unermüdlich für eine Welt ohne Tierleid kämpfen.

Wir wünschen dennoch alle Tierfreunden, Sponsoren und Gönnern eine schöne Osterzeit.

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Städtisches Kulturhaus

Städtisches Kulturhaus

Sehr geehrte Besucher des Hauses,

auf Grund der Corona-Pandemie sind wir gezwungen, alle derzeitigen Veranstaltungen vorerst abzusagen.
Die bei uns bereits erworbenen Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit.
Wir bemühen uns gemeinsam mit den veranstaltenden Agenturen, Ersatztermine zu finden. Diese Termine werden ständig auf der Homepage des Kulturhauses unter www.kulturhaus-bitterfeld-wolfen.de aktualisiert.
Eine Erstattung des Kartenpreises können wir aus rechtlichen Gründen derzeit nicht vornehmen.
Wir hoffen, dass Sie trotz der schwierigen Situation unserem Haus treu bleiben.

Ihr Kulturhausteam

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

14. Jahrgang **Freitag, 3.4.2020** **Ausgabe 6**

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

* Allgemeinverfügung zur Schließung von Gemeinschaftsunterkünften nach §§ 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab Montag, 16. März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2
* Beschlussprotokoll der 4. Sitzung des Kreistages am 5.3.2020
* Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
* Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
* 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)
* Fischerprüfung und Jägerprüfung abgesagt

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

* Sitzung der Verbandsversammlung am 8.4.2020

Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

* 1. Erstreckungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig
* Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (Beitrags- und Gebührensatzung)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

* Ausschusssitzung am 27.4.2020

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Allgemeinverfügung zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab Montag, dem 16. März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Mit Wirkung vom Montag, dem 16. März 2020, sind im Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 IfSG zunächst bis zum Ablauf des 13. April zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verfügung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

2. Ausnahmen von der vorgenannten Schließungsverfügung sind nach folgenden Maßnahmen möglich:

   a) Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es den betroffenen Personensorgeberechtigten ermöglicht, sich auf die Folgen der Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG einzustellen, sind für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 17. März 2020 Nutzungen zu Betreuungszwecken zulässig. Ein Besuch dieser Gemeinschaftseinrichtungen an den beiden genannten Tagen ist damit möglich, wenn die Personensorgeberechtigten dies so entscheiden. Außerdem sind Dienstberatungen der an den jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen Beschäftigten zulässig.

   b) Für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 13. April 2020 für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG und für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 3. April 2020 (letzter Schultag vor den Osterferien) für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG sind von der Schließungsverfügung nach Nr. 1 ausgenommen:

      aa) Betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsberechtigte, zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie

      bb) die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte.

   Schlüsselpersonen im Sinne von Buchstabe aa) sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:
   Alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, OPNV, Entsorger), der Versorgung mit Lebensmittel und Hygieneartikel und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

   c) Die Schließverfügung nach Nr. 1 gilt nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.

   d) Die Schließverfügung nach Nr. 1 gilt ferner nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz.

3. Ausnahmen nach Nr. 2 kommen nicht in Betracht für den Fall, dass eine Gemeinschaftseinrichtung geschlossen wurde oder geschlossen werden muss, weil Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger „Corona SARS-CoV-2“ getestet wurden. Abweichende Entscheidungen hierzu bleiben einer gesonderten Verfügung vorbehalten.

4. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 und § 16 IfSG sind nach §§ 4 Abs. 1

i. V. m. 19 Abs. 2 Satz 3 GDG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.

5. Anordnungen nach Nr. 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland und Sachsen-Anhalt gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen.

Vor diesem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektion ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen-Infektion, z. B. durch Husten, Niesen teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch-zu-Mensch Übertragung kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Schulen und Kinderferienlagern, wo Kinder und Betreuungspersonen auf engem Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG.

Zu 1.:

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulen und Ferienlagern kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene - ohne Symptome zu zeigen - Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, Schulen und Ferienlagern mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Zu 2. a) und b):

In den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG werden zahlreiche Kinder und Jugendliche betreut, die der Aufsicht und Überwachung bedürfen. Bei einer Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gemäß §28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungsschließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, - insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen (z.B. Lebensmittel-, Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation, Transportwesen, sowie Entsorgung) muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs- bzw. Schulöffnungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll dabei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde.

In Anlehnung an § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmevorschrift auf Kinder beschränkt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ein schriftlicher Nachweis der Unentbehrlichkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme der Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen nicht effektiv, wenn sich die Kinder und Jugendlichen in unveränderter oder kaum verminderter Zahl dort zu den Betreuungszeiten aufhalten würden. Die Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die bestehenden Rechte auf Kinderbetreuung und die Schulpflicht dar. Ein solcher Eingriff ist nur zu rechtfertigen, wenn die notwendigen Ausnahmen eng ausgelegt und strikt kontrolliert werden. Um den unentbehrlichen Schlüsselpersonen die Ausstellung der Nachweise zu ermöglichen, ist eine Übergangsregelung von 2 Tagen notwendig.

Für Ferienlager, die im hier betroffenen Zeitraum in den Osterferien stattfinden könnten, sind Ausnahmen nicht angezeigt, da für die betroffenen Kinder in den Ferien am Heimatort eine Hortbetreuung als Ausnahme sichergestellt werden könnte. Zugleich kommen in Ferienlagern regelmäßig Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Landesteilen und Bundesländern zusammen, so dass die Gefahr einer Infektionsausbreitung dadurch besonders hoch ist.

c)

Eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

d)

Die Ausbildungsgänge in der Pflege sind auszunehmen, da an einem möglichst raschen Schulabschluss dieser Schülerinnen und Schüler ein hohes öffentliches Interesse besteht und diese Schülerinnen und Schüler in ihren Ausbildungsbetrieben eine besondere gesundheitliche Fürsorge genießen.

Zu 3.:

Die vollständige und ausnahmslose Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG ist für den Fall, dass in einer Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger „SARS-CoV-2“ getestet wurden, erforderlich, um weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen eines entsprechenden positiv getesteten Falles durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel keine Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Einrichtung zeitweise zu schließen. Daher sind für die wenigen betroffenen Einrichtungen auch keine Ausnahmen zur Notbetreuung für die Kinder von Schlüsselpersonal möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), den 20.03.2020

gez. U. Schulze
Landrat

Beschlussprotokoll der 4. Sitzung des Kreistages am 05.03.2020

Beschluss-Nr. 031-04/2020
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
Beschluss:
Der Kreistag beschließt die beiliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr. 032-04/2020
Programm zum Abbau der Liquiditätskredite im Zeitraum 2018-2027 - Fortschreibung bis 2028
Beschluss:
Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt das vorliegende „Programm zum Abbau der Liquiditätskredite im Zeitraum 2018-2026 – Fortschreibung bis 2028“.

Beschluss-Nr. 033-04/2020
Resolution des Kreistages Anhalt-Bitterfeld zur Krankenhausinvestitionsfinanzierung der Krankenhäuser im Land Sachsen-Anhalt
Beschluss:

1. Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld fordert die Landesregierung von Sachsen-Anhalt auf, unverzüglich der gesetzlichen Pflicht zur Krankenhausinvestitionsfinanzierung nachzukommen. Er befürwortet das geplante Landeskreditprogramm in Höhe von 700 Mio. EUR zur Finanzierung der kommunalen Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt und empfiehlt, diese Mittel als Pauschalförderung nach dem bisherigen Schlüssel auszureichen, um das Verfahren zu beschleunigen und den Kliniken die Gestaltung der kurzfristig notwendigen Investitionen zu ermöglichen. Es wird an die Landesregierung appelliert, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Krankenhäusern und deren Mitarbeitern zurückzukehren und somit wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Schaden vom Land Sachsen-Anhalt abzuwenden.

2. Der Landrat wird beauftragt, diese Resolution dem Finanzminister, dem Ministerpräsidenten, dem Landtag und der Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration zuzuleiten.

3. Der Kreistag bekennt sich zum Erhalt des letzten verbliebenen kommunalen Krankenhauses in Anhalt-Bitterfeld.

Beschluss-Nr. 034-04/2020
Benennung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses
Beschluss:
Der Kreistag stellt die Benennung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fest:
- bisheriges Mitglied: Herr Bernd Schlinke, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
- neues Mitglied: Herr Timo Wendland, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
- neues stellv. Mitglied: Herr Bernd Schlinke, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
- bisheriges Mitglied: Frau Isabelle Grüger, Kreiselternvertretung Kita
- bisheriges stellv. Mitglied: Herr René Schubert, Kreiselternvertretung Kita
- neues Mitglied: Frau Josefine Pönicke, Kreiselternvertretung Kita
- neues stellv. Mitglied Herr Andreas Schwendler, Kreiselternvertretung Kita
- neues Mitglied: Frau Kathrin Geppert, Landesschulamt

Beschluss-Nr. 035-04/2020
Entsendung eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
Beschluss:
Der Kreistag beschließt, die nachfolgend aufgeführte Person in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld zu entsenden.

Gruppe der nicht dem Kreistag angehörenden, aber für diesen wählbaren Mitglieder	
entsendende Fraktion	ordentliches Mitglied, Name, Vorname
AfD	Loth, Regina

Beschluss-Nr. 036-04/2020
Wahl des Kreisjägermeisters und des Jagdbeirates
Beschluss:
Der Kreistag wählt Herrn Wolfgang Mengel zum Kreisjägermeister des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und die Herren
Josef Schreglmann als Vertreter der Landwirtschaft,
Wilhelm Uschmann als Vertreter der Forstwirtschaft,
Werner Popp als Vertreter der Jagdgenossenschaften,
Reinhard Bartsch als Vertreter der Jäger und
Andreas Rößler als Vertreter des Naturschutzes
zu Mitgliedern des Jagdbeirates.

Beschluss-Nr. 037-04/2020
Antrag der Fraktion CDU-FDP zur Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Sozial- und Gesundheitsausschuss
Beschluss:
Der Kreistag beschließt:
1. Als sachkundiger Einwohner im Sozial- und Gesundheitsausschuss scheidet Herr Robert Möritz aus.
2. Frau Jeanette Bahn wird als sachkundige Einwohnerin in den Sozial- und Gesundheitsausschuss berufen.

Beschluss-Nr. 038-04/2020
Antrag der AfD-Fraktion zur Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Bau,- Wirtschafts- und Verkehrsausschuss sowie in den Landwirtschafts- und Umweltausschuss
Beschluss:
Der Kreistag beschließt:
1. Herr Jörg Lichte wird als sachkundiger Einwohner in den Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss berufen.
2. Herr Martin Schurade wird als sachkundiger Einwohner in den Landwirtschafts- und Umweltausschuss berufen.

Beschluss-Nr. 039-04/2020
Antrag der Fraktion SPD-Grüne zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss
Beschluss:
1. Als sachkundiger Einwohner im Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss scheidet Herr Markus Rönnike aus.
2. Herr Stefan Hermann wird als sachkundiger Einwohner in den Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss berufen.

Beschluss-Nr. 040-04/2020
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) (siehe Seite 15)
Beschluss:
Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) gemäß der beigefügten Anlage 1.

Beschluss-Nr. 041-04/2020
Landratswahl 2021 - Festlegung des Wahltermins
Beschluss:
Der Kreistag bestimmt als Wahltermin für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Sonntag, den 06.06.2021 und als Termin einer eventuellen Stichwahl Sonntag, den 27.06.2021.
Die Wahlzeit dauert jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Beschluss-Nr. 042-04/2020
Aufnahme eines Kredites
Beschluss:
Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt gemäß § 45 Abs.2 Ziffer 10 i.V.m. § 108 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Aufnahme eines zinslosen Kredites in Höhe von 665.672,88 Euro bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für die Sekundarschule Roitzsch zur Finanzierung des Eigenanteils an den förderfähigen Kosten im Rahmen der Förderung aus dem STARK III Programm (ELER-Richtlinie) aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2018.

Beschluss-Nr. 043-04/2020
Aufnahme eines Kredites
Beschluss:
Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt gemäß § 45 Abs.2 Ziffer 10 i.V.m. § 108 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Aufnahme eines zinslosen Kredites in Höhe von 551.904,91 Euro bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für die Gemeinschaftsschule Muldenstein zur Finanzierung des Eigenanteils an den förderfähigen Kosten im Rahmen der Förderung aus dem STARK III Programm (ELER-Richtlinie) aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2018.

Beschluss-Nr. 044-04/2020
Aufnahme eines Kredites
Beschluss:
Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt gemäß § 45 Abs.2 Ziffer 10 i.V.m. § 108 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.242.884,72 Euro für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus der Kreditermächtigung der Jahre 2018 und 2019.

Beschluss-Nr. 045-04/2020
Grundstücksverkauf in Köthen, Quellendorfer Straße 1
Beschluss:
Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt den Verkauf des im Grundbuch von Köthen, Blatt 9622 verzeichneten Grundstückes, Gemarkung Köthen, bestehend aus dem Flurstück 1071 der Flur 1 zu einem Kaufpreis i. H. v. 400.000,00 EUR an die Firma „Bördegarten“ Gemüse Verwaltung GmbH.

gez. U. Schulze
Landrat

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kreis- und Finanzausschuss am 12.03.2020

Beschluss-Nr.: 06-06/2020
Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Straße 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen
Beschluss:
Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen in Höhe von 1.018,90 € für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen.

Beschluss-Nr.: 07-06/2020
Annahme einer Spende für das Regionale Förderzentrum Köthen, Basisförderschule „Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule“, Lelitzer Str. 27a, 06366 Köthen (Anhalt)
Beschluss:
Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen in Höhe von insgesamt 1.120,00 € für das Regionale Förderzentrum Köthen, Basisförderschule „Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule“, Lelitzer Straße 27a, 06366 Köthen (Anhalt).

Beschluss-Nr.: 08-06/2020
Verlängerungsanträge des Durchführungszeitraumes außerhalb des bewilligten Haushaltsjahres, gemäß der Richtlinie ländlicher Raum
Beschluss:
Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, den jeweiligen Durchführungszeitraum für die nachfolgenden aufgeführten Projektvorhaben der Stadt Aken und der Stadt Zörbig über den Bewilligungszeitraum hinaus antragsgemäß zu verlängern.

AZ	Antragsteller	Projekt	Durchführungszeitraum laut Verlängerungsantrag	Zuwendung i.H.v.
1.3 / 2019	Stadt Aken (Elbe) Bürgermeister Jan-Hendrik Bahn	Bauliche Ertüchtigung der Stadtkirche St. Marien als späteres Kulturzentrum der Stadt Aken (Elbe)	27.06.2019 bis 31.12.2020	20.000,00€
10.1 / 2019	Stadt Zörbig Bürgermeister Matthias Egert	Weiterentwicklung Schloss Zörbig zum Kultur- und Bildungszentrum „Kultur QUADRAT Zörbig“	28.06.2019 bis 31.12.2020	25.000,00

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 20.04.2020, 17.00 Uhr

Ort: Landratsamt Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (nicht öffentlicher Teil)
11. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
13. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar
Vorsitzender des Vergabeausschusses

Kreis- und Finanzausschuss

Termin: Donnerstag, 23.04.2020, 17.00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschriften vom 20.02.2020 und 12.03.2020
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Vorberatung der 5. Sitzung des Kreistages am 14.05.2020

9.1. Vorberatung der öffentlichen Vorlagen für den Kreistag

10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

12. Informationen der Verwaltung
13. Vorberatung der nicht öffentlichen Vorlagen für den Kreistag
14. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen

14.1. Personalangelegenheit BV/0091/2020

15. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
16. Schließung der Sitzung

gez. U. Schulze
Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Änderungen der Entschädigungssatzung

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 6 folgende Fassung:

   „§ 6 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie Kreisausbilder und Ausbildungshelfer“

2. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Für ehrenamtlich Tätige nach § 6, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Im Falle der Verhinderung des Kreistagsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt. Im Falle der Verhinderung von Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden wird entsprechend verfahren.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie Kreisausbilder und Ausbildungshelfer“

   b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Diese beträgt für

den Kreisbrandmeister	**500,- EURO**
den stellv. Kreisbrandmeister	**300,- EURO**
die Abschnittsleiter	**300,- EURO**
den Kreisjugendfeuerwehrwart	**200,- EURO.“**

   c) In Absatz 3 wird die Angabe „2 Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

   d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

   „(4) Kreisausbilder und Ausbildungshelfer erhalten eine anlassbezogene zeitabhängige Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Kreisausbilder **10,- EURO** je Unterrichtsstunde (45 Min.), Ausbildungshelfer **8,- EURO** je Unterrichtsstunde (45 Min.). Weiterhin erhalten Kreisausbilder und Ausbildungshelfer eine zusätzliche Pauschale, welche sich nach den geleisteten Unterrichtsstunden je Quartal wie folgt berechnet:

	Kreisausbilder	**Ausbildungshelfer**
Unterrichtsstunden je Quartal	EURO je Monat	EURO je Monat
bis 3	**0,-**	**0,-**
4 bis 5	**10,-**	**5,-**
6 bis 10	**15,-**	**7,50,-**
11 bis 15	**25,-**	**12,50,-**
ab 16	**40,-**	**20,-**

5. In § 11 werden nach den Wörtern „Sachsen-Anhalt“ die Wörter „sowie der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend ab dem 01.01.2020 in Kraft.

(2) Nr. 4 Buchstabe b tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 06.03.2020

gez. U. Schulze
Landrat

Fischerprüfung und Jägerprüfung abgesagt

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sind

- die für den 28.03.2020 beabsichtigte Fischerprüfung sowie
- die geplante Jägerprüfung am 24.05.- 25.05.2020

abgesagt. Sie werden auf unbestimmte Zeit verschoben. Über den neuen Termin werden Sie rechtzeitig informiert. Ihre Anmeldung behält ihre Gültigkeit. Die vereinnahmte Prüfungsgebühr geht Ihnen nicht verloren.

gez. Wersig
SGL Ordnungsrecht

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Verbandsversammlung

Am Mittwoch, den 08.04.2020 um 8:00 Uhr findet im Besprechungsraum im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1, in 06766 Bitterfeld-Wolfen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der frist- und formgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 19.02.2020
5. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 19.02.2020
6. Behandlung der öffentlichen Vorlagen

6.1 Geschäftsordnung Zweckverband TPM (Vorlage 01/2020)
6.2 1. Nachtrag zum Haushaltsplan 2020 (Vorlage 05/2020)
6.3 11. Änderung der Verbandssatzung (Vorlage 06/2020)
6.4 Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers (Vorlage 07/2020)

7. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
8. Anfragen der Verbandsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

9. Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 19.02.2020
10. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 19.02.2020
11. Behandlung der nichtöffentlichen Vorlagen

11.1 Grundstücksangelegenheit (Vorlage 08/2020)
11.2 Personalangelegenheit (Vorlage 09/2020)

13. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
14. Anfragen der Verbandsmitglieder
15. Schließung der Sitzung

gez. B r u c h m ü l l e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

1. Erstreckungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81 ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 und § 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 10.03.2020 folgende Satzung zur Erstreckung des Satzungsrechts des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig auf das durch Aufgabenübertragung und Verbandsgebietsänderung ab 01.01.2020 erweiterte Verbandsgebiet beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Regelungen des Satzungsrechts des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, das am 01.01.2020 besteht, Die Satzung gilt nicht für neu zu erlassende Satzungen, Verordnungen und anderes zu verkündendes Recht nach dem 01.01.2020.

§ 2
Erstreckung des Satzungsrechts des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

(1) Der Geltungsbereich des Satzungsrechts des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig wird auf das Gebiet der Ortschaften Cösitz und Schortewitz der Stadt Zörbig erstreckt.

(2) Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte Gebiet erstreckt:

- Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 21.11.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Köthen Nr. 23/05 vom 23.12.2005 und im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Nr. 12/05 vom 23.12.2005;

  geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.07.2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Ausgabe 15/2008 vom 08.08.2008;

  geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. Ausgabe 24/2009 vom 18.12.2009;

  geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2012 vom 21.12.2012;

  geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 05.12.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2019 vom 20.12.2019;

- Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 13.11.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig Nr. 01/2002 vom 18.01.2002 und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Nr. 12/2001 vom 13.12.2001;

  geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2012 vom 21.12.2012;

- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 28.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2012 vom 21.12.2012;

  geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.07.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 15/2014 vom 08.08.2014;

  geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.12.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2015 vom 18.12.2015;

- Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 20.08.2002, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig Nr. 06/2002 vom 20.09.2002 und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Nr. 09/2002 vom 12.09.2002;

  geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.07.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 17/2013 vom 30.08.2013;

- Aufwandsentschädigungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 22.11.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig Nr. 12/2006 vom 15.12.2006 und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt Nr. 2/2007 vom 25.01.2007;

(3) Die Satzungen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 2 Abs. 2 können im Verwaltungssitz des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Lange Str. 34, 06780 Zörbig eingesehen werden. Auch können die Textfassungen der vorstehenden Satzungen im Internett unter www.tzv-zoerbig.de gelesen werden.

§ 3
Wirkung der Erstreckung

Die aufgeführten Satzungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig gelten in den vorgenannten Ortschaften Cösitz und Schortewitz der Stadt Zörbig mit Inkrafttreten dieser Satzung als verkündet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Zörbig, den 11.03.2020

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer Siegel
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998,S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 2,5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 10.03.2020 die folgende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt-Trinkwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung
§ 5 Beitragssätze

§ 6 Beitragspflichtige
§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches
§ 8 Vorausleistung
§ 9 Kostenerstattungen für Hausanschlüsse

III. Abschnitt-Trinkwassergebühr

§ 10 Billigkeitsregelungen
§ 11 Grundsatz
§ 12 Gebührenmaßstab für die Trinkwasserversorgungsgebühr
§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Grundgebühren
§ 14 Gebührensatz für die Trinkwasserversorgungsgebühr
§ 15 Gebührenpflichtige
§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 17 Erhebungszeitraum
§ 18 Veranlagung und Fälligkeit
§ 19 Billigkeitsregelungen

IV. Abschnitt-Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

(1) Der Trinkwasserzweckverband betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung zur Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in der aktuellen Fassung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen

1.) Wasserversorgung

(2) Der Trinkwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1.) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss (Trinkwasserbeiträge),

2.) Grundgebühren,

3.) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasserversorgungsgebühren),

4.) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

5.) Kostenerstattungen für Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse.

II. Abschnitt-Trinkwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Der Trinkwasserzweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Trinkwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Trinkwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

(2) Bei einer zusätzlichen Herstellung oder Veränderung eines Anschlusses auf Antrag des Anschlussnehmers sind die dem Trinkwasserverband Zörbig entstandenen Kosten in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 7 gilt entsprechend.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die,

1.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

2.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke i. S. d. Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung

(1) Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei dessen Ermittlung wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor vervielfältigt, der im Einzelnen 100 % bei eingeschossiger Bebauung und jedem weiteren Vollgeschoss weitere 25 % beträgt.

(2) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

   a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

   b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 Bau GB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks, die dem Innenbereich zugeordnet werden kann, so dass eine Bevorteilung aus der Anschlussmöglichkeit vorliegt.

5. die über die nach Nr. 2b) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstückgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 Bau GB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Dabei bleiben solche Flächen unberücksichtigt, die trinkwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Grundflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindlichen Einrichtungen auslösen, oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundstücksfläche, das gilt nicht für Grundflächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1a) bzw. d) – e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);

3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 – die Zahl von einem Vollgeschoss.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 5 Beitragssätze

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgung betragen bei der

1.) Trinkwasserbereitstellung 0,90 EUR je m² beitragspflichtiger Fläche. Der Beitragssatz gilt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29.März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(4) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1.) die Bezeichnung des Beitrages,

2.) den Namen des Beitragsschuldners,

3.) die Bezeichnung des Grundstückes,

4.) den zu zahlenden Betrag,

5.) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

6.) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,

7.) die Feststellung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und

8.) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Trinkwasserzweckverband Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben. §§ 4,5,6 und § 7 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 9 Kostenerstattungen für Hausanschlüsse

(1) Der Trinkwasserzweckverband erhebt für die Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 40 bis einschließlich 5m Baulänge einen Grundbetrag von 843,30 EUR. Für jeden weiteren laufenden Meter wird ein Zuschlag in Höhe von 119,50 EUR erhoben.

Eigenleistungen wie Grabenaushub und – verfüllung, Mauerdurchbruch einschließlich Abdichtung können eingebracht werden und werden wie folgt von den Hausanschlusskosten abgesetzt:

Grabenaushub und –verfüllung:	31,50 EUR je laufenden Meter
Mauerdurchbruch einschließlich Verfüllung:	148,80 EUR je Stück

(2) Für die Erneuerung eines Hausanschlusses bis DN 40 erhebt der Trinkwasserzweckverband einen einheitlichen Kostensatz von 124,20 EUR je laufenden Meter. Eigenleistungen in Form von Grabenaushub und –verfüllung können zu den unter Absatz (1) genannten Sätzen verrechnet werden.

(3) Die nicht in den Kostenansätzen für die Herstellung und Erneuerung eines Hausanschlusses nach Abs. 1 und 2 enthaltenen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Alle Kostenansätze gemäß Abs. 1, 2 und 3 gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Die Beseitigung, Änderung, Abtrennung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sowie der Austausch von Wasserzählern in Folge von Frostschäden werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet. Dabei wird der Aufwand für die Beseitigung und Abtrennung bis zur Hauptrohrleitung herangezogen.

(5) §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend

§ 10 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn:

1.) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und

2.) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

(3) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange:

1.) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar

1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21.September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden oder

2.) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(4) Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße der Wohngrundstücke beträgt 878 m². Als übergroß gelten solche Grundstücke, deren Fläche 130 % oder mehr der durchschnittlichen Grundstücksgröße umfasst, also 1.141 m² oder mehr betragen. Diese Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 1.141 m² herangezogen.

III. Abschnitt Trinkwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Trinkwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind. Gebühren werden erhoben als:

1.) Grundgebühr,

2.) Trinkwasserversorgungsgebühr

§ 12 Gebührenmaßstab für die Trinkwasserversorgungsgebühr

(1) Die Trinkwasserversorgungsgebühr wird nach der abgelesenen Verbrauchsmenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Trinkwasser.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Trinkwasserzweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Bei Wechsel des Trinkwasserzählers während des Erhebungszeitraumes wird der auf dem Wechselzählerschein festgestellte Zählerstand berücksichtigt, wenn nicht der Gebührenschuldner innerhalb von 4 Wochen (Postzugang) ab dem Wechsel dem festgestellten Zählerstand beim Verband schriftlich widersprochen hat.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Grundgebühr

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt pro Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers.

Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss richtet sich nach der Durchflussmenge des Wasserzählers und beträgt für die Größe des Wasserzählers

bis	Qn 3/ 4	5m³/h	9,90 EUR
	Qn 3/10	10m³/h	19,80 EUR
	Qn 3/16	20m³/h	39,60 EUR
	Qn 3/25	35m³/h	69,30 EUR
	Qn 3/63	110m³/h	217,80 EUR
	Qn 3/100	180m³/h	356,40 EUR

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 14 Gebührensatz für die Trinkwasserversorgungsgebühr

Die Trinkwasserversorgungsgebühr beträgt 1,40 EUR/m³ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 15 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Anlage gebotenen Leistung Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 16) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist; sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wurde. Das gilt auch, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist. Die Verbrauchsgebühr entsteht mit Bezug von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§11), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

(3) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zwei monatlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8.und 15.10. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Trinkwasser die Menge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Trinkwasserzweckverband auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Trinkwasserzweckverband den Verbrauch schätzen.

(3) Die Trinkwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 19 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben dem Trinkwasserzweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Trinkwasserzweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Trinkwasserzweckverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

1.) § 18 Abs. 2 dem Trinkwasserzweckverband nicht den Verbrauch des ersten Monats anzeigt

2.) § 20

a) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b) verhindert, dass Beauftragte des Trinkwasserzweckverbandes an Ort und Stelle die Bemessungsgrundlage für die Abgabenerhebung feststellen oder überprüfen kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

c) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

d) nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen und

e) die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. §16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.11.2012 einschließlich aller zugehörigen Änderungen (1. bis 2. Änderungssatzung) außer Kraft.

Zörbig, den 11.03.2020

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer — Siegel
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Ausschusssitzung

Die nächste Ausschusssitzung des AZV Westliche Mulde findet am

27.04.2020 um 14.00 Uhr

in der Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen, großer Beratungsraum statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 1 - Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers
TOP 2 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung
TOP 3 - Einwendungen zur Niederschrift vom 27.01.2020
TOP 4 - Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.01.2020
TOP 5 - Informationen, Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Vergaben

gez. Krillwitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abwasserzweckverband Westliche Mulde